

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ALUSTAHL MeKoTec GmbH

Gültig gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB (B2C).

### 1. Geltung, Rangfolge, VOB/B

- 1.1 Diese AGB gelten für Verträge über Lieferungen und Werkleistungen der ALUSTAHL MeKoTec GmbH („Auftragnehmer“) mit Verbrauchern („Auftraggeber“).
- 1.2 Individualvereinbarungen im Angebot/Auftrag gehen diesen AGB vor.
- 1.3 VOB/B: Soll die VOB/B Vertragsbestandteil werden, stellt der Auftragnehmer dem Verbraucher den vollständigen Text der VOB/B vor Vertragsschluss in zumutbarer Weise zur Verfügung (z. B. als PDF-Anlage oder als speicher-/druckbarer Download).
- 1.4 Soweit die VOB/B nicht wirksam einbezogen ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

### 2. Angebote, Unterlagen

- 2.1 Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, 24 Werktage bindend.
- 2.2 Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers; Nutzung/Weitergabe außerhalb des Vertragszwecks nur mit Zustimmung.

### 3. Mitwirkungspflichten / bauseitige Leistungen

- 3.1 Der Auftraggeber stellt Baufreiheit, Zugänge, Arbeits- und Lagerflächen sowie Schutz fertiger Bauteile sicher, soweit dies erforderlich ist und nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

- 3.2 Mehrkosten aufgrund fehlender Mitwirkung oder mangelhafter Vorleistungen Dritter werden nach vorheriger Anzeige gesondert berechnet.

#### 4. Preise, Nachträge

- 4.1 Preise verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen.
- 4.2 Nachträge/Leistungsänderungen erfolgen nur nach vorheriger Vereinbarung (Textform genügt).

#### 5. Abnahme, Teilabnahme, Nutzung, Gefahrübergang

- 5.1 Nach Fertigstellung ist die Abnahme durchzuführen.
- 5.2 Für in sich abgeschlossene oder besonders schutzbedürftige Teile (z. B. Glasabschnitte) kann eine Teilabnahme vereinbart werden.
- 5.3 Eine Nutzung kann als Abnahme gelten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Auftragnehmer weist den Verbraucher hierzu in Textform auf die Rechtsfolgen hin.

#### 6. Spezielle Regelungen Glas/Oberflächen – Schutz und Drittschädigung

- 6.1 Bauseitiges Glas / Arbeiten in Glasnähe: Der Auftragnehmer schuldet keine Untersuchung bauseitiger Gläser auf verdeckte Vorschäden. Für Schäden, die auf Vorschäden oder Einwirkungen Dritter zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht. Die Haftung für vom Auftragnehmer schuldhaft verursachte Schäden bleibt unberührt.

- 6.2 Vom Auftragnehmer geliefertes und montiertes Glas: Nach Montage fordert der Auftragnehmer zur zeitnahen Übergabe/Teilabnahme auf. Ab Übergabe/Teilabnahme trägt der Auftraggeber das Risiko der Beschädigung durch Dritte oder Baustellenbetrieb, soweit dies nicht auf einem Mangel der Leistung des Auftragnehmers beruht.
- 6.3 Der Auftraggeber wirkt bei angemessenen Schutzmaßnahmen (Abdecken/Absperren/Koordination) mit. Schutzleistungen des Auftragnehmers werden nur geschuldet, wenn ausdrücklich vereinbart.

## 7. Zahlung, Fälligkeit, Verzug

- 7.1 Rechnungen sind sofort nach Zugang fällig, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 7.2 Bei Verzug kann der Auftragnehmer nach angemessener Fristsetzung die Arbeiten einstellen.

## 8. Mängelrechte

Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte; bei wirksam einbezogener VOB/B ergänzend die dortigen Regelungen.

## 9. Haftung

- 9.1 Unbeschränkte Haftung bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.
- 9.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.3 Im Übrigen ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Produkthaftung bleibt unberührt.

## 10. Widerruf

Bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen kann ein gesetzliches Widerrufsrecht bestehen. Eine Widerrufsbelehrung und ein Muster-Widerrufsformular werden, soweit erforderlich, gesondert zur Verfügung gestellt.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Es gilt deutsches Recht. Gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- 11.2 Textform genügt (E-Mail).
- 11.3 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt die gesetzliche Regelung.